S 9 U 613/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung -

Kategorie Urteil Bemerkung -

Rechtskraft

Deskriptoren Anerkenntnis Aufhebung

begünstigender Verwaltungsakt

belastender Verwaltungsakt Bestandskraft Bestimmtheit

Durchbrechung der Bestandskraft entgegenstehende Bestandskraft gegenwärtige subjektive Sicht

Kopf-und-Seele Missbrauchskosten

nicht begünstigender Verwaltungsakt

Rücknahme

unternehmerähnlich versicherungsfrei Versicherungspflicht

1. Ein Bescheid über die Feststellung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Unfallversicherung ist ein Verwaltungsakt mit Doppel- oder Mischwirkung. Es

besteht daher ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage des potentiell Versicherten

gegen die Feststellung der

Versicherungspflicht, obwohl wenn ihn

selbst keine Beitragslast trifft.

2. Liegt ein bestandskräftiger Bescheid zur Feststellung der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung vor, setzt ein neuer Bescheid über die Feststellung der Versicherungspflicht

voraus, dass der bestandskräftige

Bescheid aufgehoben/zurückgenommen wird.

3. Die Durchbrechung der Bestandskraft eines Bescheides im Rahmen einer Entscheidung nach §§ 44 ff. SGB X setzt

Leitsätze

nach der Rechtsprechung des BSG die Benennung des aufzuhebenden/zurückzunehmenden Bescheides im Verfügungssatz des aufhebenden/zurücknehmenden Bescheides voraus. Zumindest muss die Auslegung ausreichend bestimmt ergeben, welcher Bescheid aufgehoben/zurückgenommen werden soll.

4. Ob ein

aufzuhebender/zurückzunehmender bestandskräftiger Bescheid begünstigend oder nicht begünstigend ist, ist unter Zugrundelegung der gegenwärtigen subjektiven Sicht des Adressaten zu ermitteln.

5. Zur Verhängung von

Missbrauchskosten gegen die Passivpartei bei einer für diese günstigen erstinstanzlichen Entscheidung.

SGB VII § 2

SGB X § 24

SGB X § 33

SGB X § 44

SGB X <u>§ 45</u>

SGB X § 48

SGG § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

SGG § 77

1. Instanz

Normenkette

Aktenzeichen S 9 U 613/20 Datum 08.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen L 2 U 222/22 Datum 06.03.2024

3. Instanz

Datum -

Â

I. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts $M\tilde{A}^{1/4}$ nchen vom 08.06.2022 wird aufgehoben.

- II. Der Bescheid der Beklagten vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 wird aufgehoben.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen auÃ∏ergerichtlichen Kosten zu erstatten.
- IV. Die Beklagte hat Missbrauchskosten in Höhe von 1.000,- â□¬ an die Staatskasse zu zahlen.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob der KlĤger in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtig ist.

Zum 01.08.2013 wurde die D aus der W, für die die Zuständigkeit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft besteht, ausgegliedert. Für die D ist die Beklagte zuständig (Zuständigkeitsbescheid vom 30.09.2013).

Alleinige Gesellschafterin der D war (im Jahr 2013 und auch noch im Jahr 2020 unverĤndert) die W, bei der der KlĤger sowohl im Jahr 2013 und auch im Jahr 2020 (Mit-)GeschĤftsführer, nicht aber Gesellschafter war.

Geschäftsführer der D waren am 01.08.2013 (und auch noch im Jahr 2020 unverändert) der Kläger, Herr R und Herr A1.

Mit (bestandskräftig gewordenem) Bescheid vom 30.09.2013, ohne dass sich der Kläger dagegen im Rahmen der Anhörung ausgesprochen oder Widerspruch erhoben hätte, teilte die Beklagte in Kenntnis der oben genannten Tatsachen dem Kläger mit, dass er in der D wie ein Unternehmer selbstständig tätig sei; diese Feststellung treffe ab dem 01.01.2013 zu. Die Aussage über den Versicherungsstatus gelte nur bei gleichbleibenden Verhältnissen; Ã□nderungen seien mitzuteilen. Versicherungsschutz bestehe nur, wenn er (freiwillig) eine Versicherung abschlieÃ□e.

Mit Schreiben vom 17.09.2020 bat die Beklagte die D um weitere Angaben, da es $\hat{a} \equiv 17.06.2016$ eine $\hat{A} \equiv 17.06.201$

Die D teilte der Beklagten dazu mit E-Mail vom 29.09.2020 mit, dass sich hinsichtlich der GeschĤftsführer und der Gesellschafterin keine Ã□nderung ergeben habe. Am 09.10.2020 legte die D ergänzend einen Auszug aus dem Handelsregister sowie die Gesellschafterliste vor.

Mit Schreiben vom 14.10.2020 hörte die Beklagte den Kläger gemäÃ∏ <u>§ 24</u> Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) unter dem Betreff â∏Bewertung des

Versicherungsverh \tilde{A} ¤ltnisses f \tilde{A} $\frac{1}{4}$ r den Gesch \tilde{A} ¤ftsf \tilde{A} $\frac{1}{4}$ hrer A im Unternehmen D \hat{a} an. Sie f \tilde{A} $\frac{1}{4}$ hrte darin Folgendes aus:

Bei einer Ä\(\text{berpr}\tilde{A}^1\)/afung seines Unternehmens habe die Beklagte festgestellt, dass der KlÄger mit Bescheid vom 30.09.2013 nicht als Arbeitnehmer, sondern als unternehmerĤhnliche Person eingestuft worden sei, da er als GeschĤftsführer im Wesentlichen weisungsfrei gewesen sei und somit einen ma̸geblichen Einfluss auf das Unternehmen gehabt habe. Zwischenzeitlich habe sich allerdings hierzu die Rechtsprechung geĤndert, d. h. es kĶnnten in Gesellschaften mit beschrĤnkter Haftung nur noch diejenigen Gesellschafter, deren Stammeinlage 50 v.H. oder mehr des Stammkapitals betrage oder die aufgrund einer besonderen Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag BeschlA1/4sse der anderen Gesellschafter verhindern kA¶nnten (SperrminoritÃxt), hinsichtlich ihrer TÃxtigkeit im Unternehmen nicht als Beschäftigte angesehen werden. Diese Personen seien regelmäÃ∏ig wie ein Unternehmer selbststĤndig tĤtig. Nach den Feststellungen der Beklagten habe der KlÄger aber keine Anteile am Stammkapital der D und kĶnne somit keinen ma̸geblichen Einfluss auf die Geschicke der D ausüben. Nach Gesamtwürdigung aller relevanten Tatsachen werde der Kläger daher im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses fýr die D tätig. Es sei daher beabsichtigt, ihn ab dem 01.11.2020 dem pflichtversicherten Personenkreis zuzuordnen. Gelegenheit zur Stellungnahme bestehe â∏innerhalb von 14 Tagenâ∏∏.

Die D teilte dazu mit, dass der Kläger auch GeschäftsfÃ⅓hrer der W, der Muttergesellschaft der D, sei und insoweit eine â∏Konzernleiheâ∏ und keine Beitragspflicht bestehe. In der Muttergesellschaft liege ein entsprechendes beitragspflichtiges Anstellungsverhältnis vor.

Mit Bescheid vom 28.10.2020 teilte die Beklagte dem KlÄgger unter dem Betreff â∏Beendigung der Versicherungsberechtigungâ∏∏ Folgendes mit: Nach den Feststellungen der Beklagten sei der KlĤger im Unternehmen D ab dem 01.11.2020 weisungsgebunden tÃxtig. Ab diesem Zeitpunkt gelte er nicht mehr als unternehmerĤhnliche Person im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Sofern er weiterhin im Unternehmen tätig sei, bestehe fþr ihn Versicherungsschutz als Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII). Nach den Feststellungen der Beklagten halte er keine Anteile am Stammkapital der D und könne somit keinen maÃ∏geblichen Einfluss auf die Geschicke der D ausüben. Bei einem FremdgeschĤftsführer scheide eine selbstständige Tätigkeit generell aus (vgl. Bundessozialgericht â∏ BSG -, Urteil vom 14.03.2018, <u>B 12 KR</u> 13/17 R). Mangels eigener Entgeltzahlung für die Geschäftsführertätigkeit durch die D sei auch kein Entgelt im Jahreslohnnachweis der Berufsgenossenschaft anzugeben. Das Arbeitsentgelt des KlĤgers werde laut den Aussagen der Firma von der W gewĤhrt und sei auch bei der fļr diese Firma zustĤndigen Berufsgenossenschaft zu melden. Er werde daher nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der TĤtigkeit relevanten Tatsachen im Rahmen eines abhĤngigen Beschäftigungsverhältnisses für die D tätig.

Ein Abdruck des Bescheides wurde der D zugesandt, verbunden mit dem Hinweis darauf, dass mangels Entgeltzahlung kein Entgelt im Jahreslohnnachweis

anzugeben sei.

Dagegen legte der KlĤger Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 09.11.2020 teilte er mit, dass er nicht nur einzelvertretungsbefugter und von <u>ŧ 181</u> Býrgerliches Gesetzbuch (BGB) befreiter Geschäftsfýhrer der D sei. Er sei auch einzelvertretungsbefugter und von <u>ŧ 181 BGB</u> befreiter Geschäftsführer der W. Ergänzend trug er mit Schreiben vom 09.11.2020 vor, dass er im rechtlichen Können einem Gesellschafter-Geschäftsfþhrer, der 100 v.H. der Anteile halte, gleichgestellt sei.

Mit Schreiben vom 13.11.2020 erlĤuterte die Beklagte dem KlĤger, dass nach aktueller Rechtsprechung ein Gesellschafter-Geschä¤ftsfä¼hrer nicht per se selbststĤndig tĤtig sei, sondern ļber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen müsse, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Eine solche Rechtsmacht sei gegeben, wenn ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Anteile am Stammkapital halte. Ein selbststĤndig tĤtiger Gesellschafter-GeschĤftsfļhrer müsse eine Einflussmöglichkeit auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlļssen haben, um ihm nicht genehme Weisungen verhindern zu ka¶nnen. Nicht ausreichend sei, dass dem Minderheitsgesellschafter nur in harmonischen Zeiten freie Hand gelassen werde. Der KlĤger selbst habe keine Anteile am Stammkapital und scheide daher als FremdgeschĤftsführer generell aus (vgl. BSG, Urteile vom 18.12.2001, B 12 KR 10/01 R, und vom 14.03.2018, B 12 KR 13/17 R). Seine Stellung bei der 100-prozentigen Gesellschafterin, der W, sei zwar separat zu sehen; aber auch hierzu sei darauf zu verweisen, dass der KlĤger dort keine Anteile am Stammkapital gehalten habe und somit keinen ma̸geblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaftsfirma ausübe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26.11.2020 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 28.10.2020 als unbegründet zurück. Der Kläger sei als Geschäftsführer für die D tätig. GmbH-Geschäftsführer würden regelmäÃ∏ig zu den kraft Gesetzes versicherten Personen zählen. Nur ausnahmsweise, wenn der Gesellschaftsvertrag dem GeschĤftsfļhrer als Gesellschafter bzw. GeschĤftsführer eine die Willensbildung der Gesellschaft absolut beherrschende Stellung gebe, sei keine Versicherungspflicht gegeben. Dies sei bei einer Beteiligung am Stammkapital von mindestens 50 v.H. anzunehmen oder wenn eine SperrminoritÄxt bestehe. Bei einem FremdgeschÄxftsfļhrer scheide eine selbststĤndige TĤtigkeit generell aus. Alleinige Gesellschafterin der D sei die W. Der KlÄger sei MitgeschÄgftsfÄ/hrer neben zwei weiteren GeschĤftsfļhrern. Dadurch sei er in das Unternehmen D eingegliedert. Am Stammkapital sei er in keiner Weise beteiligt. Eine SperrminoritÄxt habe er mangels Gesellschaftsanteils nicht. Als alleinvertretungsberechtigter Mitgeschämftsfä-4hrer der D könne er keinen maÃ∏geblichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens entfalten. In seiner aktuellen Rechtsprechung habe das BSG herausgestellt, dass der Gesellschafter-GeschĤftsfĽhrer dann in keinem BeschĤftigungsverhĤltnis zur Gesellschaft stehe, wenn es an der persĶnlichen Abhängigkeit zur Gesellschaft fehle. Habe der Gesellschafter-Geschäftsführer die Rechtsmacht, nicht genehme Weisungen zu verhindern, so liege auch dann

keine abhängige Beschäftigung vor, wenn er von seinen Rechten tatsächlich keinen Gebrauch mache und die Entscheidungen anderen überlasse (vgl. BSG, Urteile vom 20.08.2012, <u>B 12 KR 25/10 R</u>, vom 29.07.2015, <u>B 12 KR 23/13 R</u>, und vom 10.12.2019, <u>B 12 KR 9/18 R</u>). Diese Rechtsmacht habe der KlAzger jedoch gerade nicht. Auch der Umstand, dass der KlAzger kein Gehalt fA¼r die GeschĤftsfļhrertĤtigkeit bei der D erhalte, Ĥndere an der Bewertung nichts. Gleiches gelte für die Wahrnehmung der Organstellung als Geschäftsführer im Rahmen der weiteren TÄxtigkeit als GeschÄxftsfļhrer der Alleingesellschafterin W. Auf die tatsÄxchliche Ausļbung der den Gesellschaftern zustehenden Rechtsmacht komme es hier ebenfalls nicht an. Auch bei der W stehe er als GeschĤftsfļhrer in einem versicherungspflichtigen AnstellungsverhĤltnis. Nach alledem sei festzuhalten, dass der KlĤger als GeschĤftsführer der D ab dem 01.11.2020 im Rahmen eines abhĤngigen BeschĤftigungsverhĤltnisses tĤtig werde und daher zum Kreis der kraft Gesetzes versicherten Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gehĶre. Zur Neubeurteilung der versicherungsrechtlichen Stellung im Unternehmen bedürfe es grundsÃxtzlich keiner Ã∏nderung der in der Gesellschaft vorherrschenden VerhÄxltnisse. Die Beklagte sei als SozialversicherungstrĤger gehalten, die Beurteilungen unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung regelmäÃ∏ig zu überprüfen und gegebenenfalls neu vorzunehmen. Ein Vertrauenstatbestand für die Zukunft könne aus einer einmalig getroffenen Beurteilung nicht abgeleitet werden. Die Beurteilung müsse sich grundsÄxtzlich an der jeweiligen aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie den tatsächlichen Gesellschaftsverhältnissen orientieren. AbschlieÃ∏end wies die Beklagte darauf hin, dass BeitrĤge zur gesetzlichen Unfallversicherung bei fortwĤhrender Nichtzahlung eines Entgelts durch die D nicht erhoben würden.

Der Widerspruchsbescheid wurde auch an die D geschickt.

Am 22.12.2020 hat der nunmehr anwaltlich vertretene KlĤger Klage zum Sozialgericht (SG) München erhoben.

Die Klage ist damit begründet worden, dass der Kläger sowohl im Jahr 2013 als auch in 2020 alleinvertretungsberechtigter und von § 181 BGB befreiter Geschäftsführer sowohl der W als auch der D, einer 100-prozentigen Tochter der W, gewesen sei. Der Kläger könne â∏ zumindest gemäÃ∏ § 37 Abs. 2 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) â∏ uneingeschränkt wie ein Anteilseigner zu 100 v.H. aus Sicht der D tätig werden; er sei damit einem Gesellschafter-Geschäftsführer gleichgestellt, der selbst 100 v.H. der Stammkapitalanteile halte. Der Kläger könne bei der D Beschlüsse allein herbeiführen und verhindern. Darauf, ob der Kläger auch Anteile an der Gesellschaft halte, komme es nach dem sozialrechtlichen Begriff der unternehmerähnlichen Person gerade nicht an.

Im Erörterungstermin vom 26.10.2021 ist dem Bevollmächtigten des Klägers vom SG Frist nach § 106a Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Beibringung weiterer Unterlagen (â \square insbesondere Geschäftsfýhrervertrag, Gesellschaftsvertragâ \square) von sechs Wochen gesetzt worden. Im Ã \square brigen ist zur Entscheidung durch

Gerichtsbescheid angehĶrt worden.

Mit Schriftsatz vom 19.01.2022 haben die BevollmĤchtigten des KlĤgers die erbetenen Unterlagen zwar nicht vorgelegt, aber darauf hingewiesen, dass ein BeschĤftigungsverhĤltnis des KlĤgers mit der D nicht bestehe. Die Stellung des KlĤgers als GeschĤftsfļhrer ergebe sich aus dem hier nicht zu beurteilenden AnstellungsverhĤltnis mit der Muttergesellschaft in Sachen einer Konzernleihe auf Basis der Bestellung als GeschĤftsfļhrer durch den Gesellschafter. Davon zu unterscheiden sei das AnstellungsverhĤltnis des KlĤgers bei der W. Hier liege ohne Zweifel eine Versicherungspflicht nach ŧ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vor. Die Bestellung und TĤtigkeit des KlĤgers als GeschĤftsfļhrer bei der D wļrden letztlich nicht aus einem schuldrechtlichen DienstverhĤltnis zwischen dem KlĤger und der D, sondern aus dem schuldrechtlichen DienstverhĤltnis mit der W folgen.

Mit Gerichtsbescheid vom 08.06.2022 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung gemäÃ∏ § 136 Abs. 3 SGG auf den Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 Bezug genommen sowie darauf hingewiesen, dass sich ein maÃ∏geblicher Einfluss aufgrund einer Kapitalbeteiligung des Klägers an der Gesellschaft nicht ergebe, da eine solche nicht vorliege. Ein Geschäftsführervertrag bzw. Gesellschaftsvertrag, aus denen sich Genaueres ergeben könnte, seien nicht vorgelegt worden. Eine Weisungsfreiheit des Klägers liege nach Ã∏berzeugung des Gerichts weder im Verhältnis zur D noch zu W vor. Daran ändere auch der Vortrag der Konzernleihe und der Umstand, dass der Kläger für die Geschäftsführertätigkeit bei der D kein Gehalt erhalte, nichts.

Gegen das ihnen am 22.06.2022 zugestellte Urteil haben die BevollmĤchtigten des KlĤgers am 30.06.2022 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegt.

Die Berufung haben sie mit Schriftsatz vom 01.08.2022 damit begründet, dass das SG rechtsfehlerhaft von einem BeschĤftigungsverhĤltnis bei der D ausgegangen sei. Das SG habe nicht zwischen der Stellung des KlĤgers bei der Muttergesellschaft, der W, und der Tochtergesellschaft, der D, unterschieden, obwohl nur die Stellung in der D streitgegenstĤndlich sei. Das SG verkenne, dass der Kläger im AuÃ∏enverhältnis und gegenüber der D als alleiniger Vertreter des Gesellschafters frei handeln kA¶nne. Zudem verkenne das SG, dass die TÃxtigkeit bzw. Stellung des KlÃxgers bei der D ein Teil des BeschĤftigungsverhĤltnisses bei der Muttergesellschaft, der W, sei und eben kein eigenstĤndiges oder anderes BeschĤftigungsverhĤltnis bei der D bestehe bzw. entstehen kA¶nne. Das SG verkenne insofern, dass hier die GrundsAxtze der Konzernleihe anzuwenden seien, sodass kein BeschĤftigungsverhĤltnis entstehen könne. Aufgrund seiner Stellung in der Muttergesellschaft könne der Kläger sehr wohl alleine aus eigenem Antrieb BeschlA¼sse herbeifA¼hren und BeschlA¼sse verhindern, denn er alleine könne den Gesellschafter der D vertreten. Der Kläger könne wie ein Anteilseigner zu 100 v.H. aus Sicht der D tätig werden.

Dem hat die Beklagte mit Schreiben vom 29.08.2022 entgegengehalten, dass der Kl \tilde{A} μ ger mangels Kapitalbeteiligung ein Fremdgesch \tilde{A} μ ftsf \tilde{A} μ hrer sei, bei dem

grundsätzlich die sozialversicherungsrechtliche Selbstständigkeit ausscheide. Im Ã□brigen bestehe auch bei der Muttergesellschaft, der W, mangels Kapitalbeteiligung auch dort der Status als Fremdgeschäftsführer. Daran ändere auch der Vortrag zur Konzernleihe nichts. AuÃ□erdem sei die von der Klägerseite ins Spiel gebrachte Kopf-und-Seele-Rechtsprechung mittlerweile aufgegeben worden.

Die BevollmĤchtigten des KlĤgers haben mit Schriftsatz vom 12.01.2023 den Gesellschaftsvertrag der D vorgelegt; ein GeschĤftsführervertrag bestehe nicht.

Zur gerichtlichen Nachfrage vom 09.01.2023, auf welche Rechtsgrundlage sich der streitgegenstĤndliche Bescheid stļtze und woraus die Beklagte die Erkenntnis ziehe, dass der KlĤger ab dem 01.11.2020 weisungsgebunden tĤtig sei, hat sich die Beklagte mit Schreiben vom 23.01.2023 wie folgt geĤuÃ□ert:
* Zur Frage der Rechtsgrundlage: Fraglich sei bereits, ob bei der bloÃ□en Wiedergabe des auf den Bestimmungen des SGB VII beruhenden Versicherungsstatus eine eigene Befugnis fþr den Erlass eines Verwaltungsaktes

Versicherungsstatus eine eigene Befugnis fÃ 1 / 4 r den Erlass eines Verwaltungsaktes vonnÃ 9 lten sei. GemÃ 2 A 0 1 A 1 S 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII seien kraft Gesetzes wie im vorliegenden Fall BeschÃ 2 ftigte versichert. Eine BehÃ 3 rde dÃ 1 / 4 rfte dabei berechtigt sein, im Einzelfall auf Grundlage des Gesetzes die gegebene Rechtslage mittels eines Bescheides wiederzugeben. Die Rechtsgrundlage bestehe also bereits in Ausfluss aus 1 A 1 S Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Sollte eine ausdr $\tilde{A}^{1/4}$ ckliche Rechtsgrundlage f $\tilde{A}^{1/4}$ r die Befugnis der Beklagten f $\tilde{A}^{1/4}$ r notwendig erachtet werden, folge diese jedenfalls als Annex zu \hat{A} 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII.

* Zur Frage wegen des Datums 01.11.2020: Der Kläger sei jedenfalls ab dem 01.11.2020 als versicherungspflichtig anzusehen. Der Zeitpunkt sei gewählt worden, um eine Rückwirkung auszuschlieÃ□en und dem Vertrauensschutz hinreichend Genüge zu tun.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 09.02.2023 ist darauf hingewiesen worden, dass im bisherigen Verfahren ein formeller Gesichtspunkt vĶllig übersehen worden sei, nämlich dass der bestandskräftige Bescheid vom 30.09.2013 dem streitgegenständlichen Bescheid entgegenstehe und im streitgegenständlichen Bescheid eine Regelung fehle, die den bestandskräftigen Bescheid vom 30.09.2013 beseitigt hätte. Die Abgabe eines Anerkenntnisses durch die Beklagte ist daher empfohlen worden.

Die Beklagte hat demgegenüber mit Schreiben vom 03.03.2023 an ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung festgehalten und dies wie folgt begründet: Der streitgegenständliche Bescheid sei sehr wohl hinreichend bestimmt gewesen. Bei der Auslegung sei vorliegend der objektive Empfängerhorizont eines im Geschäftsverkehr auch mit Behörden vertrauten Empfängers zugrunde zu legen. Daher erscheine es fernliegend, dass der Kläger den Bescheid vom â□□09.02.2023â□□ (S. 1 des Schreibens vom 03.03.2023) (Anmerkung des Senats: Es handelt sich hier um ein offenkundiges Schreibversehen; gemeint sein kann nur der Bescheid vom 28.10.2020) nicht auch zugleich als Aufhebungsbescheid zum Bescheid vom 30.09.2013 verstanden habe, zumal dieser in dem in Einheit zum

Bescheid vom 28.10.2020 zu betrachtenden Widerspruchsbescheid vom 26.11.2020 ausdrücklich benannt worden sei. Dass der nach dem objektiven Empfängerhorizont erkennbare Abänderungswille möglicherweise nur unvollkommen Ausdruck im Bescheid gefunden habe, sei ohne Bedeutung. Auch sei der Kläger darauf hingewiesen worden, dass er ab 01.11.2020 â∏nicht mehrâ∏ als unternehmerähnliche Person behandelt werde. Die im Schreiben der Beklagten vom 23.01.2023 unterbliebene Benennung der Rechtsgrundlage in Bezug auf das aufhebende Element sei fÃ⅓r die Beklagte nicht evident gewesen und daher nicht beantwortet worden. Dies dÃ⅓rfte aber nicht zum Trugschluss fÃ⅓hren, dass die Beklagte im Bescheid vom 28.10.2020 nicht auch die Nicht-Weitergeltung des Bescheides vom 30.09.2013 beabsichtigt hätte. Weiter werde auf ein Urteil des Bayerischen LSG vom 26.10.2022, L 3 U 56/21, verwiesen; dort sei bei der bescheidsmäÃ∏igen Ã∏nderung des Status in gleicher Weise wie hier vorgegangen worden, ohne dass dies vom Gericht beanstandet worden wäre.

Im Ã□brigen sei die Klage bereits unzulässig, weil dem Kläger ein sozialversicherungsrechtlicher Schutz zuteil werde, ohne dass auch nur mittelbar Nachteile erkennbar wären; ein Entgelt für die Tätigkeit in der D werde nicht geleistet.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 09.03.2023 ist der Beklagten die Frage gestellt worden, ob der bestandskrĤftig gewordene Bescheid vom 30.09.2013 nicht auch schon nach der damals geltenden Rechtsprechung rechtswidrig gewesen sei. Zudem ist die Beklagte nochmals gebeten worden, die bislang unterbliebene Beantwortung der Frage nach der Rechtsgrundlage des aufhebenden Teils des Bescheides vom 28.10.2020 nachzuholen.

Mit Schreiben vom 28.03.2023 hat die Beklagte Folgendes zur Frage der Beurteilung der RechtmäÃ□igkeit des Bescheides vom 30.09.2013 unter Zugrundelegung der damaligen Rechtsauffassung mitgeteilt: Die damalige Bewertung sei der seinerzeit vertretenen Rechtsauffassung gefolgt, wonach nicht die Rechtsmacht Dreh- und Angelpunkt der Einordnung als versicherte Person darstelle, wobei im Sinne der BSG-Entscheidung vom 18.01.2001, B 12 KR 10/01 R, die Versicherungsfreiheit bei besonderen Umständen nicht rein auf Familiengesellschaften beschränkt gewesen sei. Nachdem aber in mittlerweile ständiger Rechtsprechung des BSG das im Ergebnis prägende Erfordernis einer Rechtsmacht festgelegt worden sei, sei jedenfalls mit Wirkung für die Zukunft mit dem angefochtenen Bescheid die kraft Gesetzes bestehende Versicherungspflicht des Klägers per Bescheid niedergelegt worden. Letztlich stehe fest, â□□dass die damalige Bewertung aus heutiger Sicht für rechtswidrig gehalten wird und zu halten ist.â□□

Rechtsgrundlage bezüglich des Ã∏nderungsaspekts sei <u>§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X</u>. Hintergrund sei, dass im Sinne der mittlerweile ständigen Rechtsprechung, wonach es grundsätzlich ausschlieÃ∏lich auf die Rechtsmacht ankomme, der Statusfeststellungsbescheid als rechtswidrig erkannt worden sei. Nicht von Bedeutung für die Anwendung von <u>§ 44 Abs. 2 SGB X</u> sei dabei, dass sich 2020 gegenüber 2013 eine geänderte Rechtsauffassung der Beklagten ergeben habe. Denn <u>§ 44 SGB X</u> erfasse auch die Fälle der geläuterten Rechtsauffassung, wie

sie sich hier auswirken würden.

Zur Ã\[\]berzeugung der Beklagten handele es sich beim Ausgangsbescheid auch um einen belastenden Verwaltungsakt im Sinne des \(\text{A\subseteq 44 SGB X}\), da urspr\(\text{A\subseteq 44 nglich der Versicherungsschutz des Kl\text{A\subseteq gers versagt worden sei. Hilfsweise k\text{A\subseteq nnte vorliegend auch von einem aufzuhebenden neutralen Verwaltungsakt die Rede sein.

Mit gerichtlichem Schreiben an die Beklagte vom 29.03.2023 ist darauf hingewiesen worden, dass nicht nachvollziehbar sei, warum der Kläger nach damaligen, also im Jahr 2013 geltenden MaÃ□stäben mit Bescheid vom 30.09.2013 als nicht versicherungspflichtig angesehen worden sei. Zudem ist die Annahme der Beklagten, dass es sich beim Bescheid vom 30.09.2013 um einen belastenden Verwaltungsakt gehandelt habe, infrage gestellt worden. Allenfalls sei von einem neutralen Verwaltungsakt, also mit Doppel- oder Mischwirkung, auszugehen. Dies zugrunde gelegt sei davon auszugehen, dass die nunmehr aufzuhebende Regelung im Bescheid vom 30.09.2013, wonach der Kläger wie ein Unternehmer selbstständig sei, fþr den Kläger begþnstigenden Charakter habe. Denn der Kläger habe sich schon im Rahmen der Anhörung zum streitgegenständlichen Bescheid gegen die Rücknahme gewandt. Es stelle sich dann auch die Frage, ob die Rþcknahme nicht auf § 45 SGB X hätte gestützt werden müssen, nicht auf § 44 Abs. 2 SGB X. Es ist erneut die Abgabe eines Anerkenntnisses empfohlen worden.

Die BevollmĤchtigten des KlĤgers haben sich mit Schriftsatz vom 05.04.2023 dahingehend geĤuÃ∏ert, dass es sich bei dem bestandskräftigen Verwaltungsakt um einen ausschlieÃ∏lich begünstigenden Verwaltungsakt gehandelt habe, da der Kläger keinerlei Vorteile aus einer Versicherungspflicht bei der Beklagten ziehen könne; es sei bereits über sein anderweitiges Anstellungsverhältnis entsprechend versichert. Auch eine derzeit nicht gegebene Zahlungspflicht führe nicht dazu, dass die Beschwer entfalle â∏ so die Bevollmächtigten im Schriftsatz vom 20.04.2023.

Die Beklagte hat sich mit Schreiben vom 22.05.2023 wie folgt geĤuÄ□ert: * Unstreitig sei der Bescheid vom 30.09.2023 â□□jedenfalls aus heutiger Sichtâ□□ rechtswidrig. Aufgrund des mittlerweile etablierten Leitprinzips der Rechtsmacht sei an der damaligen Bewertung â□□nicht mehrâ□□ festzuhalten. Rechtswidrigkeiten unterschiedlicher Klassen bestļnden nicht. Relevant sei seinerzeit aus damaliger Sicht gewesen, dass der KlĤger als im Wesentlichen weisungsfrei angesehen worden sei und einen maÄ□geblichen Einfluss auf das Unternehmen gehabt haben solle. Vorliegend habe auch eine Rückkoppelung an die Mutter-GmbH bestanden. Es handele sich hier um einen Aspekt, der indirekt wiederum in die neueste BSG-Rechtsprechung mit Fortentwicklung zur Rechtsmacht-Rechtsprechung eingeflossen sei. Die früheren Rechtsansichten im Zusammenhang mit dem Kopf-und-Seele-Aspekt in Judikative und Exekutive seien dabei keinesfalls von scharfer Konturierung gewesen.

* Die Beklagte bezweifle für die gesetzliche Unfallversicherung die im Zusammenhang mit dem BSG-Urteil vom 29.03.2022 zu Grunde gelegte Hypothese, dass Statusfeststellungen gegenüber den Versicherten typischerweise Verwaltungsakte mit Doppel- und Mischwirkung seien. Denn die Beitragserhebung

erfolge nur gegenüber dem Unternehmen, nicht dem Versicherten. Der Beschäftigte erhalte also lediglich einen Vorteil; von einer Beschwer sei daher nicht auszugehen.

- * Den Ausführungen des Gerichts zum begünstigenden Charakter sei entgegenzutreten. Entscheidend sei die objektive Rechtslage, nicht das subjektive Interesse. Anderenfalls würde ein vom Gesetzgeber nicht vorgesehenes Wahlrecht zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung statuiert. Im Ã□brigen sei der Bescheid vom 30.09.2013 von Amts wegen und gerade nicht auf Antrag des KIägers erfolgt.
- * Die Beklagte verwahre sich nach wie vor gegen das Vorbringen mangelnder Bestimmtheit. Im AnhĶrungsschreiben vom 14.10.2020 sei gegenļber dem KlĤger â∏eindeutigâ∏ klargestellt worden, dass vor dem Hintergrund einer geĤnderten rechtlichen Bewertung die Statusfeststellung mit Wirkung für die Zukunft geĤndert werden solle. AnhĶrungsschreiben seien bei der Auslegung eines Bescheides einzubeziehen.

Die BevollmĤchtigten des KlĤgers haben mit Schriftsatz vom 14.06.2023 darauf hingewiesen, dass der KlĤger, wenn er bei der Beklagten versicherungspflichtig beschĤftigt wĤre, nichts bekommen wļrde, der Bescheid also nicht zu seinen Gunsten sein kĶnne. Wļrde der KlĤger einen Arbeitsunfall erleiden, wļrde er von der Berufsgenossenschaft Leistungen erhalten, bei der er aufgrund seiner TĤtigkeit (bei der W) angemeldet sei (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft), nicht von der Beklagten. Der Bescheid stelle daher einen negativen/belastenden Bescheid dar, da daraus eine (potentielle) Belastung und vor allem eine EinschrĤnkung seiner (negativen) Handlungsfreiheit resultiere; es handele sich um eine Zwangsmitgliedschaft ohne Nutzen und ohne jede Notwendigkeit. AuÄ∏erdem habe der KlĤger eine einzige TĤtigkeit, nĤmlich als GeschĤftsfļhrer der Muttergesellschaft. Eine einzige TĤtigkeit kĶnne schon logisch nicht zur Mitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Berufsgenossenschaften fļhren.

Mit Schreiben vom 10.07.2023 hat die Beklagte (erneut) erlĤutert, dass Hintergrund der geĤnderten rechtlichen Bewertung die bereits geschilderte Hinwendung des BSG zum Leitprinzip der Rechtsmacht gewesen sei. Die seinerzeit beachtete Kopf-und-Seele-Rechtsprechung sei damit obsolet geworden. Im Ã□brigen erhalte der Kläger im Falle eines Versicherungsfalls sehr wohl Leistungen durch die Beklagte. Die Tochter-GmbH sei von der Mutter-GmbH zu trennen. Daher seien auch die jeweiligen Geschäftsfù¼hrertätigkeiten sozialversicherungsrechtlich getrennt zu betrachten. Der Kläger sei nicht beschwert.

Mit Beschluss vom 27.02.2024 ist die D beigeladen worden.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.03.2024 ist der Beklagten die Verhängung von Missbrauchskosten angedroht worden.

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des SG München vom 21.06.2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurýckzuweisen und gegebenenfalls die Revision zuzulassen.

Beigezogen worden sind die Akte des SG sowie die Verwaltungsakte der Beklagten. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten und der Berufungsakte, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgrü nde:

Die Berufung ist zulÄxssig und auch begrļndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 sowie der diesen bestĤtigende Gerichtsbescheid des SG Mýnchen vom 21.06.2022 sind aufzuheben

Der Feststellung der Versicherungspflicht des KlĤgers mit Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 steht der bestandskrĤftige Bescheid vom 30.09.2013 entgegen, wonach der KlĤger wie ein Unternehmer selbststĤndig tĤtig ist und daher nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert ist (dazu unten Ziff. 3.), wobei der Bescheid vom 28.10.2020 nur bei einer fĽr die Beklagte wohlwollenden Auslegung ļberhaupt als Bescheid ľber die Feststellung der Versicherungspflicht verstanden werden kann (dazu unten Ziff. 2.). Aber selbst dann, wenn der Bescheid vom 28.10.2020 dahingehend interpretiert wļrde, dass mit ihm die Versicherungspflicht des KlĤgers festgestellt und der bestandskrĤftige Bescheid vom 30.09.2013 beseitigt werden sollte, ist der streitgegenstĤndliche Bescheid aufzuheben (dazu unten Ziff. 4.). Im Ä□brigen hat auch nicht das Rechtsschutzbedļrfnis des KlĤgers fļr seine Klage gegen den Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 gefehlt; durch den angegriffenen Bescheid ist er beschwert (dazu unten Ziff. 1.).

1. Rechtsschutzbedürfnis für die Klage/Beschwer

 $F\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Klage gegen den Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 besteht ein Rechtsschutzbed $\tilde{A}\frac{1}{4}$ rfnis des Kl \tilde{A} ¤gers.

Der Klå¤ger ist durch den Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 beschwert, auch wenn aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung få½r den Klå¤ger kein unmittelbarer wirtschaftlicher Nachteil resultiert, weil die Beitrå¤ge zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht, auch nicht anteilig, durch den Versicherten, sondern ausschlieå∏lich vom Arbeitgeber getragen werden. Aus einer Statusfeststellung resultiert auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung als Zwangsmitgliedschaft eine Einbindung in ein Rechtsverhå¤ltnis, aus dem sich verschiedenste Rechtsfolgen sowohl positiver Art (z.B. die Må¶glichkeit auf Ansprå¼che bei Arbeitsunfå¤llen) als auch negativer Art (z.B. der Verlust der

Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung) ergeben. Im Ã□brigen betrachtet der Senat bereits die Begrþndung eines Rechtsverhältnisses durch die Feststellung einer Versicherungspflicht an sich als Rechtsakt mit auch belastender Wirkung, da damit die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz eingeschränkt wird. Würde man hingegen der Rechtsansicht der Beklagten folgen, würde dies bedeuten, dass grundsätzlich für den betroffenen Versicherten kein Rechtsschutz gegen die Feststellung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung eröffnet wäre, was in der Rechtsprechung nicht ansatzweise diskutiert wird (vgl. z.B. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21.02.2013, L 10 U 5019/11).

Dem entspricht auch die Rechtsansicht des BSG, wonach Statusfeststellungen typischerweise als Verwaltungsakte mit sogenannter Doppel- oder Mischwirkung zu betrachten sind, da sie den Adressaten â∏ objektiv betrachtet â∏ sowohl begünstigen als auch belasten (vgl. z.B. BSG, Urteil vom 29.03.2022, B 12 R 2/20 R). Diesen Doppelcharakter nur deshalb infrage zu stellen, weil bei Statusfeststellungen im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung aus einer (positiven) Statusfeststellung selbst keine Beitragspflicht des Versicherten resultiert, greift zu kurz. Denn mit der Feststellung, dass der Adressat â∏wie ein Unternehmer selbstständig tätigâ∏∏ (Bescheid vom 30.09.2013) und damit nicht versicherungspflichtig ist, ist nicht nur der Nachteil verbunden, dass der Adressat nicht als in der gesetzlichen Unfallversicherung Pflichtversicherter zu behandeln ist, was ihm bei Feststellung seiner Versicherteneigenschaft ohne eigene Beitragszahlung möglich wäre und ihm etwaige Ansprüche im Falle eines Versicherungsfalls erĶffnen wýrde. Ihm wird auch der rechtliche Vorteil erĶffnet, sich im Rahmen der Satzung freiwillig zu versichern und dabei eine Versicherung nach einem von ihm selbst zu bestimmenden Jahresarbeitsdienst zu wĤhlen. Wenn die Beklagte mit dem streitgegenstĤndlichen Bescheid vom 28.10.2020 dem KlAzger den durch den Bescheid vom 30.09.2013 erAffneten Vorteil wieder zu nehmen versucht, ist der Kläager selbstverständlich beschwert. Es besteht daher kein überzeugender Grund, die Statusfeststellung betreffend die gesetzliche Unfallversicherung rechtlich anders zu bewerten als die sonstigen Statusentscheidungen.

Im $\tilde{\mathbb{A}}$ brigen ist der Beklagten auch vorzuhalten, dass sie sich mit dem Vortrag, dass der Kl $\tilde{\mathbb{A}}$ ger durch den Bescheid vom 28.10.2020 $\tilde{\mathbb{A}}$ berhaupt nicht beschwert sei, in Widerspruch zu ihrem eigenen Verhalten setzt. So hat sie im Bescheid vom 28.10.2020 den Betreff $\hat{\mathbb{A}}$ Beendigung der Versicherungsberechtigung $\hat{\mathbb{A}}$ angef $\tilde{\mathbb{A}}$ hrt, was belegt, dass die Beklagte selbst ihren Bescheid zumindest nicht nur als beg $\tilde{\mathbb{A}}$ nstigend, sondern (jedenfalls auch) als belastend ansieht. Denn die Beklagte wird es nicht ernsthaft in Zweifel ziehen, dass der Entzug einer Berechtigung in die Rechtsposition des Kl $\tilde{\mathbb{A}}$ gers eingreift und damit belastend ist. Auch der Umstand, dass die Beklagte den Kl $\tilde{\mathbb{A}}$ ger mit Schreiben vom 14.10.2020 gem $\tilde{\mathbb{A}}$ $\tilde{\mathbb{A}}$ $\tilde{\mathbb{A}}$ 24 Abs. 1 SGB X ($\tilde{\mathbb{A}}$ Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, $\tilde{\mathbb{A}}$ $\tilde{\mathbb{A}}$ versicherungspflichtige Besch $\tilde{\mathbb{A}}$ aftigung angeh $\tilde{\mathbb{A}}$ hat, zeigt, dass die Beklagte einen Bescheid, mit dem gegen $\tilde{\mathbb{A}}$ ber dem Besch $\tilde{\mathbb{A}}$ aftigten eine Versicherungspflicht festgestellt wird, als (auch) belastenden

Bescheid betrachtet. Denn anderenfalls hAxtte es einer AnhA¶rung nicht bedurft.

2. Feststellung der Versicherungspflicht im Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020

Der streitgegenständliche Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 enthält nur bei einer fÃ⅓r die Beklagte äuÃ□erst wohlwollenden Auslegung eine Feststellung zur Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Unfallversicherung.

MaÃ \square stab fÃ 1 ⁄ 4 r die Auslegung eines Verwaltungsaktes ist der EmpfÃ $^\infty$ ngerhorizont eines verstÃ $^\infty$ ndigen Beteiligten, der die ZusammenhÃ $^\infty$ nge berÃ 1 ⁄ 4 cksichtigt, welche die BehÃ ¶ rde nach ihrem wirklichen Willen erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat (Â § 133 BÃ 1 ⁄ 4 rgerliches Gesetzbuch). Der Inhalt eines Verwaltungsakts ist aus den gesamten UmstÃ $^\infty$ nden der getroffenen Regelung unter besonderer BerÃ 1 ⁄ 4 cksichtigung seiner BegrÃ 1 ⁄ 4 ndung festzustellen. Unklarheiten gehen zu Lasten der Verwaltung (vgl. BSG, Urteil vom 25.08.2022, B 9 V 2/21 R â $^\square$ 0 m.w.N.).

Der Bescheid vom 28.10.2020 selbst enthÄxlt nur vergleichsweise vage Ausführungen dazu, dass mit diesem Bescheid eine Versicherungspflicht des Klägers festgestellt werden sollte. Der Betreff â∏Beendigung der Versicherungsberechtigungâ∏∏ Iässt vielmehr aus der Sicht eines verständigen Empfängers darauf schlieÃ∏en, dass lediglich eine Berechtigung des Klägers (, sich freiwillig zu versichern,) beendet, nicht aber zusĤtzlich auch eine Versicherungspflicht begründet werden sollte. Auch der im Bescheid gegebene Hinweis darauf, dass der Kläger ab dem 01.11.2020 â∏nicht mehr als unternehmerähnliche Person im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherungâ∏∏ gelte, deutet nicht zwingend auf eine Versicherungspflicht hin. Denn ein Rýckschluss aus der fehlenden Unternehmerähnlichkeit der Tätigkeit auf eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ist jedenfalls für einen juristischen Laien nicht zwingend. Lediglich aufgrund des weiteren Hinweises im Bescheid vom 28.10.2020, wonach fÃ¹/₄r den Kläger Versicherungsschutz als Arbeitnehmer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bestehe, wenn er weiterhin im Unternehmen tätig sei, lässt sich im Rahmen der für die Beklagte äuÃ∏erst wohlwollenden Auslegung feststellen, dass mit dem Bescheid vom 28.10.2020 die Versicherungspflicht des Klägers in der gesetzlichen Unfallversicherung festgestellt werden sollte, zumal dies auch dem Widerspruchsbescheid vom 26.11.2020 zu entnehmen ist, wenn dort ausgefļhrt worden ist, dass dem KlĤger mit Bescheid vom 28.10.2020 die Arbeitnehmereigenschaft zuerkannt worden sei und er nach der Rechtsprechung des BSG als FremdgeschĤftsfļhrer â∏grundsätzlich dem pflichtversicherten Personenkreis zuzuordnenâ∏ sei, er also â∏∏als versicherungspflichtig im Sinne von <u>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII</u> eingestuftâ∏∏ werde.

3. Keine Aufhebung des bestandskräftigen Bescheides vom 30.09.2013 â□□ entgegenstehende Rechtskraft

Dem Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2020 steht die nicht durchbrochene Bestandskraft des Bescheides vom 30.09.2013 entgegen, mit dem die Versicherungsfreiheit des Klägers in der gesetzlichen Unfallversicherung geregelt worden ist und den die Beklagte nicht aufgehoben hat.

Bestandskräftige Bescheide â la wie hier der Verwaltungsakt vom 30.09.2013 â sind nur unter den Voraussetzungen der §Â§ 44 ff. SGB X einer nachträglichen Beseitigung zugänglich. Sind diese Voraussetzungen nicht erfý llt, bleibt es bei dem ergangenen (und bestandskräftigen) Bescheid â la und zwar unabhängig von der Frage der Richtigkeit und Rechtmäà ligkeit des bestandskräftigen Bescheides. Ein weiterer, den gleichen Gegenstand regelnder späterer Bescheid ist aus Rechtsstaatsgründen rechtswidrig. Dies ist dem Gebot der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschuldet.

Mit dem Verwaltungsakt vom 30.09.2013 hat die Beklagte bindend festgestellt, dass der Kl \tilde{A} ¤ger \hat{a} \square wie ein Unternehmer selbstst \tilde{A} ¤ndig t \tilde{A} ¤tig \hat{a} \square ist und damit keine Versicherungspflicht nach \hat{A} § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII besteht. Dieser Bescheid ist zwar rechtswidrig (s. unten Ziff. 4.1.2.), nicht aber nichtig.

Der streitgegenstĤndliche Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 enthĤlt, wie seine Auslegung ergibt, keine Aufhebung oder Rücknahme des Bescheides vom 30.09.2013 (s. im Folgenden). Er missachtet daher, dass mit bestandskräftigem und damit gemäÃ∏§ 77 SGG bindendem Bescheid vom 30.09.2013, festgestellt worden ist, dass der Kläger in dieser Tätigkeit wie ein Unternehmer selbstständig tätig ist und daher nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unterliegt.

Der Bescheid vom 28.10.2020 trifft lediglich eine Regelung zur Beendigung der Versicherungsberechtigung und â∏ bei einer für die Beklagte äuÃ∏erst wohlwollenden Auslegung (vgl. oben Ziff. 2) â∏ eine Feststellung zur Versicherungspflicht, ohne auf den vorangegangenen bestandskrÄxftigen Bescheid vom 30.09.2013 Bezug zu nehmen und ohne diesen zu beachten, zu beseitigen und seine Rechtskraft zu durchbrechen. Irgendwelche Hinweise, die dahingehend interpretiert werden k\(\tilde{A}\)\nnten, dass mit dem Bescheid vom 28.10.2020 auch der bestandskrĤftige Bescheid vom 30.09.2013 beseitigt werden solle, enthĤlt der Bescheid nicht. Insbesondere ist im Bescheid vom 28.10.2020 keine explizite Aufhebung oder Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 30.09.2013 verfügt worden. Dies wäre aber nach der Rechtsprechung des BSG im Sinne der gebotenen Bestimmtheit nach <u>§ 33 SGB X</u> erforderlich gewesen. So hat das BSG im Urteil vom 17.05.2011, B 2 U 18/10 R, Folgendes ausgefļhrt: â∏Der Inhalt der Regelung ist jedoch entgegen <u>§ 33 Abs 1 SGB X</u> nicht hinreichend bestimmt. Denn aus dem og Verfügungssatz ergibt sich für den Adressaten nicht klar und eindeutig, was die Beklagte geregelt hat. Es ist nicht konkret bestimmt, welcher frühere Verwaltungsakt in welchem Umfang aufgehoben wird (vgl BSG vom 30.3.2004 â∏∏ B 4 RA 36/02 R â∏∏ SozR 4-â∏∏2600 § 149 Nr 1 RdNr 14 mwN; von â∏Klarstellungsfunktionâ∏ spricht BSG vom

17.12.2009 $\hat{a} \sqcap B + AS = 20/09 R \hat{a} \sqcap BSGE = 105, 194 = SozR + 4-<math>\hat{a} \sqcap AZ = 100 R$ 31 Nr 2, RdNr 13). Die Regelung der Aufhebung ist mangels Nennung des aufzuhebenden Bescheids zwar rechtswidrig, sie ist aber nicht nichtig iS des <u>§ 40 SGB X</u> und damit wirksam (<u>§ 39 Abs 2</u>, 3 SGB X).â∏∏ Im Verfügungssatz â∏ auf diesen stellt das BSG in vorgenannter Entscheidung ab â∏ des Bescheides vom 28.10.2020 ist der bestandskräftige Bescheid vom 30.09.2013 weder konkret genannt worden noch ist aus anderen Formulierungen des Bescheides vom 28.10.2020 ein ausreichend klarer und bestimmter Hinweis darauf zu entnehmen, dass der bestandskrĤftige Bescheid vom 30.09.2013 aufgehoben werden sollte. Allein der Betreff â∏Beendigung der Versicherungsberechtigungâ∏ und die Worte â∏nicht mehrâ∏ im Satz â∏Ab diesem Zeitpunkt gelten Sie nicht mehr als unternehmerĤhnliche Person im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.â□□ reichen nicht aus, um dem bei einer Rýcknahme- oder Aufhebungsentscheidung zu beachtenden Bestimmtheitserfordernis gerecht zu werden. Fýr einen verständigen, auch im GeschĤftsverkehr erfahrenen EmpfĤnger wie den KlĤger, d.h. nach dem objektiven EmpfĤngerhorizont, war daher nicht ersichtlich, dass mit dem streitgegenständlichen Bescheid auch eine Aufhebung des Bescheides vom

Allein der Umstand, dass mit dem Bescheid vom 28.10.2020 eine neue â∏ dem Bescheid vom 30.09.2013 inhaltlich widersprechende â∏ Feststellung getroffen worden ist, beinhaltet nicht auch die Aufhebung einer bereits vorliegenden (bestandskräftigen) Entscheidung in der gleichen Sache. Zwar kann ein Verwaltungsakt nach § 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X auch â∏in anderer Weiseâ∏ erlassen werden, womit auch konkludentes Handeln der Verwaltung erfasst wird. Es muss dabei aber stets Anhaltspunkte dafù⁄₄r geben, dass die Behörde die Rechtslage geprù⁄₄ft und eine Verwaltungsentscheidung getroffen hat und auch treffen wollte (vgl. BSG, Urteil vom 07.07.2005, <u>B 3 P 12/04 R</u>; Bayer. LSG, Urteil vom 20.06.2018, L 20 KR 339/16). An derartigen Anhaltspunkten fehlt es im Bescheid vom 28.10.2020.

30.09.2013 beabsichtigt sein kA¶nnte.

Auch in Zusammenschau mit dem AnhĶrungsschreiben vom 14.10.2020 kann der Bescheid vom 28.10.2020 nicht ausreichend klar dahingehend verstanden werden, dass damit neben der Feststellung der Versicherungspflicht auch eine Beseitigung des bestandskrÄxftigen Bescheides vom 30.09.2013 erfolgen sollte. Zwar wird in diesem Schreiben der Bescheid vom 30.09.2013 erwĤhnt. Dass sich die Beklagte aber auch bewusst gewesen wĤre, dass dieser Bescheid vor einer Neufeststellung der Versicherungspflicht beseitigt werden mýsste, und sie dies, die Beseitigung, auch regeln wollte, ist nicht ersichtlich. Im ̸brigen lässt sich dem Bescheid vom 28.10.2020 nicht zwingend entnehmen, dass dieser Bescheid der AnhĶrung vom 14.10.2020 zuzurechnen ist. Denn schon die unterschiedlichen Formulierungen im jeweiligen Betreff â∏ im Anhörungsschreiben vom 14.10.2020: â∏Bewertung der Versicherungsverhältnisse für den Geschäftsführer A im Unternehmen Dâ∏; im Bescheid vom 28.10.2020: â∏Beendigung der Versicherungsberechtigungâ∏∏ â∏ lassen nicht den zweifelsfreien Rückschluss darauf zu, dass mit dem Schreiben vom 14.10.2020 eine dem Bescheid vom 28.10.2020 zuzurechnende Anhörung durchgeführt worden sein könnte, zumal im Bescheid vom

28.10.2020 kein Bezug zum AnhĶrungsschreiben vom 14.10.2020 hergestellt bzw. dieses erwähnt worden ist. SchlieÃ∏lich weckt der zeitliche Ablauf erhebliche Zweifel daran, dass das AnhA¶rungsschreiben vom 14.10.2020 die AnhA¶rung zum Bescheid vom 28.10.2020 darstellen soll. Denn im Schreiben vom 14.10.2020 ist dem Kläger eine Frist zur Ã∏uÃ∏erung â∏∏innerhalb von 14 Tagenâ∏∏ (S. 2 des Schreibens vom 14.10.2020) gesetzt worden. Selbst wenn â∏ zugunsten der Beklagten â∏∏ davon ausgegangen wird, dass bei dieser 2-Wochenfrist die übliche Postlaufzeit keine Berücksichtigung finden sollte, hÃxtte der KlÃxger Zeit zur ̸uÃ∏erung bis zum Ablauf des 28.10.2020 gehabt; ein Bescheid wäre frühestens am 29.10.2020 zu erwarten gewesen. Wenn gleichwohl die Beklagte, ohne dass sich der Kläger geäuÃ∏ert hat, noch vor Ablauf der Frist am 28.10.2020 einen Bescheid erlägsst, sind Zweifel daran berechtigt, dass sich die Anhörung vom 14.10.2020 auf den Bescheid vom 28.10.2020 bezogen hat. Diese Zweifel werden noch dadurch verstÄxrkt, dass die Beklagte in der nach dem Anhörungsschreiben mit der D erfolgten Korrespondenz mit E-Mail vom 20.10.2020 mitgeteilt hat, dass â∏nach Ablauf der Frist der Anhörungâ∏⊓, also nach dem 28.10.2020, der Bescheid ergehen werde. Insofern ist sehr fraglich, ob das Anhörungsschreiben vom 14.10.2020 überhaupt bei der unter Zugrundelegung eines objektiven EmpfÄxngerhorizonts vorzunehmenden Auslegung des Bescheides vom 28.10.2020 Berücksichtigung finden kann, da gro̸e Zweifel daran bestehen, dass das Anhörungsschreiben vom 14.10.2020 aus objektiver EmpfĤngersicht überhaupt als Anhörung zum Bescheid vom 28.10.2020 verstanden werden kann.

 $\tilde{A} \cap hnliches gilt f \tilde{A}^{1}/4r$ den Widerspruchsbescheid vom 26.11.2020. Ganz abgesehen davon, dass der Widerspruchsausschuss ohnehin nicht berechtigt gewesen wÄxre, originär eine Aufhebung oder Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 30.09.2013 durch Verwaltungsakt auszusprechen, da er dafür als Widerspruchsausschuss nicht zustĤndig ist (vgl. BSG, Urteil vom 20.07.2010, <u>B 2 U</u> 19/09 R), ist auch dem Widerspruchsbescheid nicht zu entnehmen, dass sich die Beklagte der Bestandskraft des Bescheides vom 30.09.2013 und der Erforderlichkeit der Beseitigung des bestandskrÄxftigen Bescheides vom 30.09.2013 vor Neuregelung des Versicherungsstatus bewusst gewesen wĤre. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte nicht nur eine Statusfeststellung treffen wollte, sondern auch die Statusentscheidung aus dem Jahr 2013 aufheben wollte, vermag der Senat nicht zu erkennen. Zwar ist im Widerspruchsbescheid vom 26.11.2020 â∏ anders als im Bescheid vom 28.10.2020 â∏∏ erstmals der Bescheid vom 30.09.2013 erwĤhnt, dies aber nur im Rahmen der Darstellung der Vorgeschichte und nicht unter dem Gesichtspunkt, dass dieser Bescheid auch aufzuheben oder zurückzunehmen wäre.

Dass der streitgegenstĤndliche Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 keine Entscheidung zur Beseitigung des bestandskrĤftigen Bescheides vom 30.09.2013 enthĤlt und nach dem nach auÄ∏en erkennbaren BehĶrdenwillen auch nicht enthalten sollte, hat die Beklagte mit ihrer Antwort vom 23.01.2023 zum gerichtlichen Schreiben vom 09.01.2023 deutlich gemacht. Auf die Frage, auf welche Rechtsgrundlage sich der Bescheid vom 28.10.2020 stütze, hat sich die Beklagte ausführlich nur dazu eingelassen,

ob es für die Feststellung des Versicherungsstatus Ã⅓berhaupt einer eigenen Gesetzesgrundlage bedÃ⅓rfe und dass sich eine solche jedenfalls als Annex zu § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ergebe; nicht geäuÃ□ert hat sie sich zu einer Rechtsgrundlage für eine Aufhebung oder Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 30.09.2013. Eine Beseitigung des bestandskräftigen Bescheides vom 30.09.2013 hätte aber eine Rechtsgrundlage aus dem Bereich der Vorschriften der §Â§ 44 ff. SGB X vorausgesetzt. Eine solche hat die Beklagte auch auf die gerichtliche Nachfrage hin nicht angegeben, was einen deutlichen Hinweis darauf gibt, dass sich die Beklagte beim Erlass des Bescheides vom 28.10.2020 Ã⅓berhaupt nicht bewusst gewesen ist, dass sie eine Entscheidung zur Aufhebung oder RÃ⅓cknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 30.09.2013 nach den §Â§ 44 ff. SGB X hätte treffen mÃ⅓ssen.

Die Auslegung ergibt daher, dass mit dem Bescheid vom 28.10.2020 keine Aufhebung oder Rýcknahme des bestandskrÃæftigen Bescheides vom 30.09.2013 erfolgt ist. Im Ã□brigen wýrden bei einer Auslegung verbleibende Unklarheiten zulasten der Beklagten gehen (vgl. BSG, Urteil vom 08.10.1987, 9a RVs 16/86) und daher ebenfalls zum Ergebnis fþhren, dass der streitgegenstÃændliche Bescheid nicht dahingehend ausgelegt werden könnte, dass damit auch eine Aufhebung oder Rücknahme des bestandskrÃæftigen Bescheides vom 30.09.2013 erfolgt wÃære.

Dies zugrunde gelegt ist der streitgegenstĤndliche Bescheid schon wegen der entgegenstehenden Bestandskraft des Bescheides vom 30.09.2013 rechtswidrig und damit aufzuheben.

4. Aufhebung/Rücknahme rechtswidrig

Auch dann, wenn der Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 dahingehend ausgelegt würde, dass darin auch eine Aufhebung oder Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 30.09.2013 ausgesprochen worden wäre, was nach der Auffassung des Senats nicht der Fall ist (vgl. oben Ziff. 3.), ist der streitgegenständliche Bescheid aufzuheben. Denn die Voraussetzungen für eine rechtmäÃ∏ige Aufhebung oder Rücknahme des Bescheides vom 30.09.2013 sind nicht erfüllt.

Die einzige f \tilde{A}^{1}_{4} r eine R \tilde{A}^{1}_{4} cknahme oder Aufhebung in Betracht kommende Rechtsgrundlage ist vorliegend \hat{A} § 45 SGB X (dazu unten Ziff. 4.1.). Dessen Voraussetzungen sind aber nicht erf \tilde{A}^{1}_{4} Ilt (dazu unten Ziff. 4.2.).

Sofern die Beklagte mit Schreiben vom 03.03.2023 auf ein Urteil des Bayer. LSG vom 26.10.2022, <u>L 3 U 56/21</u>, verwiesen hat und daraus abzuleiten scheint, dass es einer ausdrÄ¹/₄cklichen Aufhebung einer bestandskrĤftigen Statusfeststellung vor Erlass einer die Frage der Versicherungspflicht neu regelnden Entscheidung nicht bedÄ¹/₄rfe, ist dieser Gedankengang nicht nachvollziehbar. Die vorgenannte Entscheidung ist zu einem ganz anderen Gesichtspunkt und einer anderen Rechtsfrage ergangen, die mit der hier zu entscheidenden keine Gemeinsamkeiten hat; die Frage eines entgegenstehenden bestandskrĤftigen Bescheides stellte sich

dort gar nicht. SelbstverstĤndlich ist auch bei einer Statusfeststellung das Rechtsinstitut der Bestandskraft und die nur unter bestimmten, vom Gesetzgeber explizit geregelten Voraussetzungen mĶgliche Durchbrechung der Bestandskraft zu beachten.

Der VollstĤndigkeit halber weist der Senat zum Schreiben der Beklagten vom 03.03.2023 noch auf Folgendes hin: Sollte der Beklagten tatsĤchlich eine obergerichtliche Entscheidung bekannt sein, in der das Problem der entgegenstehenden Bestandskraft ýbersehen worden wäre, würde dies an der rechtlichen Bewertung nichts ändern. Aus einer fehlerhaften Rechtsprechung würde sich keine Bindung für andere Entscheidungen ergeben; ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht bzw. auf Fehlerwiederholung ist der deutschen Rechtsordnung fremd (ständige Rspr. des Bundesverfassungsgerichts â∏ BVerfG -, vgl. z.B. Beschlüsse vom 17.01.1979, 1 BvL 25/77, vom 14.11.1988, 1 BvR 1298/88, und vom 12.09.2007, 2 BvR 1413/06).

4.1. Zur Frage der Rechtsgrundlage

Die einzige fÃ $\frac{1}{4}$ r die Durchbrechung der Bestandskraft des Bescheides vom 30.09.2013 in Betracht kommende Rechtsgrundlage ist hier $\frac{\hat{A}\S}{4}$ 45 SGB X, der die RÃ $\frac{1}{4}$ cknahme eines rechtswidrigen begÃ $\frac{1}{4}$ nstigenden Verwaltungsaktes regelt (dazu unten Ziff. 4.1.1. und 4.1.2.).

Eine Rýcknahme nach § 44 SGB X kommt nicht in Betracht, da der bestandskrÃxftige Bescheid vom 30.09.2013 zwar rechtswidrig ist, aber zugunsten des KlÃxgers ergangen ist, also nicht nicht begýnstigend ist, wie dies § 44 SGB X verlangt (dazu unten Ziff. 4.1.1.)

Eine auf § 48 SGB X gestýtzte Aufhebung wegen einer Ã \Box nderung der tatsÃxchlichen oder rechtlichen VerhÃxltnisse ist ausgeschlossen, da keine Ã \Box nderung der tatsÃxchlichen VerhÃxltnisse vorliegt, wovon die Beklagte auch selbst explizit ausgeht (S. 6 des Widerspruchsbescheides: â \Box Zur Neubeurteilung der versicherungsrechtlichen Stellung â \Box l bedarf es grundsÃxtzlich keiner Ã α nderung der in der Gesellschaft vorherrschenden VerhÃxltnisse.â α 0 und auch keine Ã α 1 nderung einer fÃ α 2 die Beurteilung der Statusfeststellung des KlÃ α 3 gers maÃ α 3 geblichen hÃ α 4 chstrichterlichen Rechtsprechung eingetreten ist (dazu unten Ziff. 4.1.2.).

4.1.1. Der Bescheid vom 30.09.2013 ist als beg $\tilde{A}^{1/4}$ nstigender Verwaltungsakt anzusehen.

Der bestandskrĤftig gewordene Bescheid vom 30.09.2013 stellt einen Verwaltungsakt mit Doppel- oder Mischwirkung dar (vgl. oben Ziff. 1.). Bei der Frage, wie ein solcher (auch als neutraler bezeichneter [vgl. BSG, Urteil vom 29.03.2022, <u>B 12 R 2/20 R</u> â[[] m.w.N.]) Verwaltungsakt mit Doppel- oder Mischwirkung korrigiert werden kann und auf welche Rechtsgrundlage die Korrektur zu stýtzen ist, ist zunächst zu klären, ob die zu beseitigende Regelung für den Adressaten begünstigenden oder nicht begünstigenden Charakter hat. Bei

der Beurteilung dieser Frage ist nach der Rechtsprechung des BSG die gegenwÄxrtige subjektive Sicht des Adressaten zugrunde zu legen (vgl. BSG, Urteile vom 28.09.1999, <u>B 2 U 32/98 R</u>, und vom 29.03.2022, <u>B 12 R 2/20 R</u>).

Ausgehend von Vorstehendem hat der Bescheid vom 30.09.2013 für den Kläger begünstigenden Charakter. Mit seiner Klage und der anschlieÃ□enden Berufung stützt sich der Kläger darauf, dass er weiterhin nicht versicherungspflichtig ist, er begehrt also die Aufrechterhaltung des Bescheides vom 30.09.2013. In seiner Tätigkeit für die D möchte er weiterhin als unternehmerähnlich Tätiger und damit nicht als Pflichtversicherter der gesetzlichen Unfallversicherung eingestuft sein. Dies hat der Kläger im gesamten Verfahren unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass selbst dann, wenn â□□ entgegen der oben angeführten Rechtsprechung des BSG â□□ nicht die aktuelle, sondern die zum Zeitpunkt des Erlasses des bestandskräftigen Bescheides vorliegende subjektive Sicht des Adressaten als maÃ□geblich angenommen würde, von einem begünstigenden Verwaltungsakt auszugehen wäre. Denn gegen den Bescheid vom 30.09.2013 hat sich der Kläger nicht gewandt; es gibt auch keinerlei Indizien dafür, dass seine heutige Haltung zu diesem Bescheid nicht auch im Jahr 2013 in gleicher Weise vorgelegen hätte.

Sofern die Beklagte mit Schriftsatz vom 28.03.2023 die Ansicht vertritt, ma $ilde{A}$ gebliche Rechtsgrundlage f $ilde{A}$ den $ilde{A}$ nderungsaspekt sei $ilde{A}$ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X, verkennt sie also, dass $ilde{A}$ 44 SGB X f $ilde{A}$ 7 nicht beg $ilde{A}$ 14 nstigende Verwaltungsakte zur Anwendung kommt, nicht f $ilde{A}$ 14 Verwaltungsakte, die $ilde{a}$ wie hier der Bescheid vom 30.09.2013 $ilde{a}$ nach der oben genannten Rechtsprechung des BSG als beg $ilde{A}$ 14 nstigend zu werten sind. $ilde{A}$ 44 SGB X kann vorliegend somit nicht einschl $ilde{A}$ 2 gig sein.

4.1.2. Der begünstigende Bescheid vom 30.09.2013 war zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig.

In Abgrenzung zu $\frac{\hat{A}\S \ 48 \ SGB \ X}{48 \ SGB \ X}$, der einschl \tilde{A} x gig ist, wenn die aktuelle Rechtslage nicht (mehr) mit der Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des bestandskr \tilde{A} x ftigen Bescheides \tilde{A} 1 /4bereinstimmt, wobei zur Anwendung kommen

- * <u>§ 48 Abs. 1 SGB X</u> bei einem zunächst rechtmäÃ∏igen Bescheid, wenn sich nachträglich das zugrundeliegende materielle Recht geändert hat, und
- * § 48 Abs. 2 SGB X bei einem zunächst rechtmäÃ□igen Bescheid, wenn sich nachträglich die Auslegung des zugrundeliegenden materiellen Recht geändert hat, weil sich die rechtlichen Grundlagen, die sozialen, soziologischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder Anschauungen inzwischen verändert haben,

(vgl. die ausführlichen Erläuterungen von Brandenburg, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., Stand: 15.11.2023, § 48, Rdnrn. 78 ff., vgl. zur Abgrenzung auch BSG, Beschluss vom 27.05.1997, $\frac{2}{2}$ BU $\frac{49}{97}$), ist $\frac{A§}{45}$ $\frac{45}{5}$ SGB X dann einschlägig, wenn ein Bescheid bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses und dies auch nach der damaligen höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtswidrig war.

Der Bescheid vom 30.09.2013 war auch unter Zugrundelegung der damaligen Rechtsprechung eindeutig rechtswidrig. Sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2020 war der KlĤger als typischer FremdgeschĤftsfļhrer versicherungspflichtig in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Der von der Beklagten wiederholt gegebene Hinweis auf die nach dem Jahr 2013 erfolgte Aufgabe der Kopf-und-Seele-Rechtsprechung des BSG geht in diesem Zusammenhang ins Leere. Ganz abgesehen davon, dass auch bei Berücksichtigung dieser Rechtsprechung kein einziger Anhaltspunkt gegeben war, den KlĤger als nicht versicherungspflichtig zu betrachten, hat auch die Beklagte selbst zu keiner Zeit, erst recht nicht im Bescheid vom 30.09.2013, zum Ausdruck gebracht, dass sie den Kläger (und seine Mitgeschäftsführer) als â∏Kopf und Seeleâ∏∏ der D betrachtet hätte. Vielmehr war nach den damals vorliegenden Unterlagen und Informationen klar, dass der KlĤger der typische Fall eines FremdgeschĤftsfļhrer eines Unternehmens war, in dem er nicht Gesellschafter war, auch nicht ýber den Umweg von Anteilen an der Muttergesellschaft, der W; denn auch solche Gesellschaftsanteile hat der KlĤger nicht gehabt. Auch sonstige Besonderheiten im Sinne der Kopf-und-Seele-Rechtsprechung waren nicht bekannt und nicht ersichtlich.

Beispielhaft fÃ $\frac{1}{4}$ r die Rechtsprechung vor Aufgabe der Kopf-und-Seele-Rechtsprechung sei das â $\boxed{}$ von der Beklagten selbst im Schreiben vom 13.11.2020 angefÃ $\frac{1}{4}$ hrte â $\boxed{}$ Urteil des BSG vom 18.12.2001, <u>B 12 KR 10/01 R</u>, genannt, in dem Folgendes ausgefÃ $\frac{1}{4}$ hrt worden ist:

â∏Das BSG hat demgemäÃ∏ bei Fremdgeschäftsführern einer GmbH regelmäÃ∏ig eine abhängige Beschäftigung angenommen (BSG SozR Nr 22 zu § 3 AVG; zustimmend BSG, Urteil vom 24. Juni 1982 â∏ 12 RK 45/80 in USK 82160, S 729). Es hat sie bei diesem Personenkreis nur unter besonderen UmstÃxnden verneint (BSGE 66, 168, 171 = SozR 3-â π 2400 § 7 Nr 1 S 4 mwN), insbesondere bei Geschäaftsfä¼hrern, die mit den Gesellschaftern familiäar verbunden waren und die GeschĤfte faktisch wie Alleininhaber nach eigenem Gutdünken führten (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1987 â∏∏ 7 RAr 25/86 in USK 87170, S 827). â∏∏ Aus dem Urteil des 2. Senats des BSG vom 14. Dezember 1999 (<u>B 2 U 48/98 R</u> in USK 9975), auf das sich die Revisionen stützen, ergibt sich nichts anderes. Auch der 2. Senat anerkennt, da̸ bei einem Geschäftsführer, der am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt ist, in der Regel ein versicherungspflichtiges Beschäxftigungsverhäxltnis vorliegt. An einer abhängigen Beschäftigung könne es allerdings fehlen, wenn ein externer Geschäftsführer in der GmbH â∏schalten und waltenâ∏ könne, wie er wolle, weil er die Gesellschafter persĶnlich dominiere oder weil sie wirtschaftlich von ihm abhängig seien. Dies komme insbesondere bei Familiengesellschaften in Betracht (BSG USK 9975, S 419).â∏∏

Weder eine familiäre Verbundenheit noch eine persönliche Dominierung der Gesellschafter noch eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Gesellschafter hinsichtlich des Klägers sind hier vorgetragen oder ersichtlich.

Wenn die Beklagte demgegenüber im Schreiben vom 14.10.2020 und ähnlich nochmals im Schreiben vom 22.05.2023 den Eindruck zu erwecken versucht, dass der Kläger mit Bescheid vom 30.09.2013 deshalb als unternehmerähnliche

Person eingestuft worden sei, weil er als GeschäftsfÃ⅓hrer im Wesentlichen weisungsfrei gewesen sei und somit einen maÃ∏geblichen Einfluss auf das Unternehmen gehabt habe, Ã⅓berzeugt dies nicht. Denn weder dem Bescheid vom 30.09.2013 noch den damals der Beklagten vorliegenden Unterlagen ist irgendein Hinweis darauf zu entnehmen, dass der Kläger weisungsfrei gewesen wäre und eine unternehmerähnliche Stellung gehabt hätte. Vielmehr war auch damals zweifelsfrei ersichtlich, dass der Kläger ein typischer FremdgeschäftsfÃ⅓hrer ohne irgendeinen darÃ⅓ber hinausgehenden Einfluss auf die Bestimmung der Geschicke der Gesellschaft war. Daran ändern auch die von der Klägerseite vorgebrachten Argumente fÃ⅓r eine Selbstständigkeit nichts.

Dies zugrunde gelegt war der Bescheid vom 30.09.2013 offensichtlich rechtswidrig im Sinne des $\hat{A}\S$ 45 SGB X; bereits damals h \tilde{A} xtte die Beklagte bei richtiger W \tilde{A}^{1} 4rdigung der ihr bekannten Tatsachen und unter Zugrundelegung der damaligen Rechtsprechung den Kl \tilde{A} xger als versicherungspflichtig nach $\hat{A}\S$ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII einstufen m \tilde{A}^{1} 4ssen. Irgendwelche sachlichen Gr \tilde{A}^{1} 4nde, warum sie das im Sinne der damals noch praktizierten Kopf-und-Seele-Rechtsprechung nicht getan hat, hat sie trotz wiederholter Gelegenheiten im Berufungsverfahren nicht vorgebracht \hat{A} und offenkundig auch nicht vorbringen k \tilde{A} 9nnen.

4.2. Zu Rechtsanwendung

Der Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 erf $\tilde{A}^{1}/4$ Ilt unter mehreren Gesichtspunkten nicht die Voraussetzungen des \hat{A} § 45 SGB X und ist daher als rechtswidrig aufzuheben.

Er lässt bereits keine Ermessensausübung für eine rechtmäÃ∏ige Aufhebung des Bescheides vom 30.09.2013 erkennen, wie dies nach <u>§ 45 SGB X</u> erforderlich wäre.

Einer Rücknahme steht auch die 2-Jahresfrist des <u>§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X</u> entgegen. Bei dem Verwaltungsakt vom 30.09.2013 handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung (S. 2 des Bescheides: â∏Diese Feststellungen treffen ab dem 01.01.2013 zu.â∏). Die 2-Jahresfrist war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 28.10.2020 längst abgelaufen. Eine Ausnahme von dieser Frist nach <u>§ 45 Abs. 3</u> Sätze 2 oder <u>3 SGB X</u> ist nicht einschlägig.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 offensichtlich rechtswidrig und daher aufzuheben ist.

Die Berufung des Klägers hat somit Erfolg. Auf seine Klage hin sind der Gerichtsbescheid vom 08.06.2022 sowie Bescheid vom 28.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat der Beklagten gemäà 🛘 § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG im Wege der

Aus $\tilde{A}\frac{1}{4}$ bung seines Ermessens Missbrauchskosten in H \tilde{A} ¶he von 1.000,- $\hat{a}\Box\neg$ auferlegt.

Nach <u>§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG</u> kann das Gericht im Urteil bzw. Beschluss einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortfĽhrt, obwohl ihm vom Gericht die MissbrĤuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die MĶglichkeit der Kostenauferlegung bei Fortfļhrung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist.

Eine missbräuchliche Rechtsverfolgung ist dann anzunehmen, wenn die WeiterfÃ⅓hrung des Rechtsstreits von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23.02.2016, 2 BvR 63/16, 2 BvR 60/16) und der Beteiligte entgegen seiner besseren Einsicht von der weiteren Rechtsverfolgung nicht Abstand nimmt (vgl. BSG, Urteil vom 19.06.1961, 3 RK 67/60). Es ist also ein ungewöhnlich hohes MaÃ□ an Uneinsichtigkeit (vgl. BSG, Urteil vom 12.03.1981, 11 RA 30/80) zu verlangen, wobei sich ein Beteiligter die Uneinsichtigkeit seines Bevollmächtigten zurechnen lassen muss (vgl. BSG, Urteil vom 20.10.1967, 10 RV 102/67).

Missbrauchskosten können nicht nur der Aktivpartei bei völliger Aussichtslosigkeit der Erreichung des prozessualen Ziels auferlegt werden, sondern auch der Passivpartei, wenn diese ein sich aufdrängendes Anerkenntnis nicht abgibt. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG (â∏der Beteiligte den Rechtsstreit fortführtâ∏), der nicht auf die Verfahrensstellung des Beteiligten abstellt, sondern die Missbräuchlichkeit an der Fortführung des Verfahrens bemisst. Gibt also ein Beklagter ein Anerkenntnis nicht ab, obwohl ein verständiger Beklagter den geltend gemachten Anspruch ohne weiteres anerkennen würde, weil die Klage oder die Berufung offensichtlich zulässig und begründet ist, können dem Beklagten wegen einer missbräuchlichen Rechtsverteidigung Missbrauchskosten auferlegt werden (vgl. Stotz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Stand: 15.06.2022, § 192, Rdnr. 40; Buchwald, in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 2. Aufl., Stand: 15.12.2022, § 192 SGG, Rdnr. 18)

Die Darlegung der MissbrĤuchlichkeit und der Hinweis auf die MĶglichkeit der Kostenauferlegung kĶnnen â∏ wie hier in der mündlichen Verhandlung vom 06.03.20024 â∏ in einem Gerichtstermin (mündliche Verhandlung oder ErĶrterungstermin) oder â∏auch in einer gerichtlichen Verfügungâ∏ (Bundestags-Drucksache 16/7761, S. 23), also in einem gerichtlichen Schreiben an den Beteiligten, erfolgen (ständige Rspr., vgl. z.B. Bayer. LSG, Urteil vom 27.03.2014, L 15 VK 17/13, und Beschluss vom 25.03.2019, L 20 P 35/18).

Die aufgezeigten Voraussetzungen f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Verh \tilde{A} 1 2 ngung von Missbrauchskosten sind vorliegend erf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ IIt.

Wenn die Beklagte, obwohl sie mit mehreren richterlichen Schreiben und mýndlichen Hinweisen im Gerichtstermin und sehr detaillierter Begrþndung auf die offenkundige Fehlerhaftigkeit des streitgegenständlichen Bescheides und die

sich deshalb aufdrĤngende Abgabe eines Anerkenntnisses hingewiesen worden ist und sie trotzdem mit neben der Sache liegenden Hinweisen (z.B. auf nicht einschlĤgige Rechtsprechung) und dem Suggerieren tatsĤchlich nicht zutreffender Tatsachen (z.B. zur unternehmerĤhnlichen Stellung des KlĤgers im Jahr 2013) und unter ausdrĹ¼cklicher Negierung hĶchstrichterlicher Rechtsprechung (z.B. zur Frage, wann ein Verwaltungsakt begĹ¼nstigen Charakter hat), was bei einer an Recht und Gesetz gebundenen BehĶrde besonders irritiert, die Abgabe eines Anerkenntnisses verweigert, kann dies nur als eindrĹ¼cklicher Beleg fù¼r ein ungewĶhnlich hohes MaÃ□ an Uneinsichtigkeit und ein rechtsmissbrĤuchliches Verhalten gesehen werden. Der Senat hält es deshalb fù¼r gerechtfertigt, der Beklagten eine angemessene Kostenbeteiligung fù¼r die Abfassung des Urteils aufzuerlegen.

Dass das SG die rechtlich zwingend zu prüfende Problematik der entgegenstehenden Bestandskraft des Bescheides aus dem Jahr 2013 völlig Ã⅓bersehen und daher mit der Klageabweisung eine fÃ⅓r die Beklagte positive Entscheidung getroffen hat, lässt das Beharren der Beklagten und die Verweigerung der Abgabe eines Anerkenntnisses nicht weniger missbräuchlich erscheinen. Denn vorzuwerfen im Rahmen der Entscheidung Ã⅓ber Missbrauchskosten ist der Beklagten nicht, dass sie die vorgenannte Problematik beim Erlass des streitgegenständlichen Bescheides offenbar nicht erkannt hat, sondern dass sie trotz umfangreicher richterlicher Hinweise, zunächst schriftlich und dann nochmals in der mÃ⅓ndlichen Verhandlung, auf ihrem unvertretbaren Standpunkt beharrt hat, obwohl nach den richterlichen Hinweisen fÃ⅓r jedermann und erst recht fÃ⅓r einen mit umfangreicher Rechtskunde ausgestatteten Sozialversicherungsträger offenkundig erkennbar war, dass die angefochtene Entscheidung der Beklagten keinen Bestand haben kann; rechtliche Gegenargumente von Belang hat die Beklagte nicht benennen können.

Die HĶhe der zu verhĤngenden Kosten hat der Senat durch SchĤtzung des ansonsten vom Steuerzahler zu tragenden Kostenaufwands få¼r die Fortfå¼hrung des Berufungsverfahrens, hier die Abfassung des Urteils, ermittelt. Dabei ist berücksichtigt, dass <u>§ 192 SGG</u> eine Schadensersatzregelung darstellt (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/ders., SGG, 14. Aufl. 2023, § 192 Rdnrn. 1a, 12 â∏∏ m.w.N.), die unter den in § 192 SGG genannten Voraussetzungen das Privileg der Kostenfreiheit des sozialgerichtlichen Verfahrens teilweise entfallen IÄxsst. Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 <u>SGG</u> fÃ $\frac{1}{4}$ r die jeweilige Instanz, also fÃ $\frac{1}{4}$ r das Verfahren vor dem LSG 225,- â $\frac{1}{2}$; nach oben begrenzt hat der Gesetzgeber die aufzuerlegenden Kosten nicht (vgl. Stotz, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Stand: 15.06.2022, § 192, Rdnr. 70). Im ̸brigen können die anfallenden Gerichtskosten gemäÃ∏ <u>§ 202 Satz 1</u> SGG i.V.m. <u>§ 287 ZPO</u> geschätzt werden. Dabei sind neben den bei der Abfassung der Entscheidung entstehenden Kosten sÄxmtlicher Richter und Gerichtsbediensteten auch die allgemeinen Gerichtshaltungskosten zu berücksichtigen (vgl. Schmidt, a.a.O., § 192, Rdnr. 14).

GemäÃ∏ <u>§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG</u> können die Kosten auferlegt werden, die durch die Fortführung des Rechtsstreits verursacht sind. Davon umfasst sind die

Kosten, die ab dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem dem Beteiligten die MissbrĤuchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt und er auf die MĶglichkeit der Kostenauferlegung bei FortfA¼hrung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Unter Berücksichtigung zum einen der Tatsache, dass bereits im Jahr 1973 die Kosten einer Richterstunde auf etwa 194,- DM geschätzt worden sind (vgl. Franzen, Was kostet eine Richterstunde, NJW 1974, S. 784) bzw. im Jahr 1986 von Kosten von 350,- bis 450,- DM ausgegangen worden ist (vgl. Goedelt, Mutwillen und Mutwillenskosten, SGb 1986, S. 493, 500) und im Jahr 2003 für die Kosten einer erstinstanzlichen Richterstunde 300,- â∏¬ angenommen worden sind (vgl. SG Frankfurt, Urteil vom 10.12.2003, <u>S 21 RI 4016/99</u>), und zum anderen der seitdem bis heute stattgefundenen allgemeinen Kostensteigerung liegen im vorliegenden Verfahren Missbrauchskosten in Höhe von 1.000,- â□¬ noch deutlich unter dem, was tatsÃxchlich an weiteren Kosten entstanden ist. So sind schon vor mehreren Jahren diverse Landessozialgerichte von Missbrauchskosten in HA¶he von 1.000,â∏¬ oder mehr ausgegangen (vgl. z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 07.11.2011, <u>L 3 R 254/11</u> [1.000,- $\hat{a} \Box \neg$], und vom 21.01.2014, <u>L 2 AS 975/13</u> [1.000,- $\hat{a} \sqcap \neg$]; LSG Baden-Wýrttemberg, Beschluss vom 10.10.2011, L 13 R 2150/10 [1.000,- \hat{a} ¬]; Bayer. LSG, Beschluss vom 27.05.2020, L 20 KR 22/19 [1.200,- â□¬]; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23.02.2021, L 10 SB 75/19 [1.700,- â□¬]; vgl. auch Stotz, a.a.O., § 192, Rdnr. 72) und haben dabei teilweise darauf hingewiesen, dass die auferlegten Kosten weit unter den Kosten IĤgen, die durch die WeiterfA¼hrung des Rechtsstreits tatsAxchlich entstanden seien.

Im Rahmen der Ausýbung seines Ermessens sieht der Senat mit Blick auf den durch die Entscheidung entstandenen Aufwand keinen Anlass, im Rahmen seines Ermessens niedrigere Kosten als 1.000,- â \Box ¬ aufzuerlegen oder gar auf den gesetzlichen Mindestbetrag fýr die Missbrauchskosten zurýckzugreifen. Denn der für die Abfassung der Entscheidung erforderliche Zeitaufwand entspricht deutlich höheren Kosten, als sie verhängt worden sind. Zudem ist auch zu berýcksichtigen, dass durch solche Verfahren wie hier, denen offenkundig jegliche Erfolgsaussicht fehlt, und den mit der Abfassung der Entscheidung entstandenen Zeitaufwand Verfahren verzögert werden, in denen die Beteiligten â \Box anders als hier â \Box ein berechtigtes Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung des Gerichts geltend machen können.

Ein Grund f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zulassung der Revision liegt nicht vor ($\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. 2 Nrn}}{100}$. 1 und 2 SGG). Alle im Raum stehenden Rechtsfragen sind einfach und unproblematisch anhand der geltenden Gesetze und Rechtsprechung zu beantworten.

Â

Erstellt am: 28.03.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024